

Einigung zur PPWR

Die EU-Institutionen haben im Trilog-Verfahren eine grundsätzliche Verständigung zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR) erzielt. Die formale Verabschiedung steht jedoch noch aus. Ein erster Überblick.



Die novellierte EU-Verpackungsgesetzgebung sieht nicht nur zahlreiche neue Vorgaben für Getränkeverpackungen vor, sondern betrifft viele weitere Bereiche.

Der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Verpackungsverordnung (PPWR) hatte aus Sicht der Getränkewirtschaft grundlegende Fragen aufgeworfen. Die tiefgreifenden Sorgen zu den Auswirkungen auf die etablierten Systeme in Deutschland hatten die Verbände der Getränkewirtschaft intensiv in Brüssel und Berlin adressiert.

Bis zuletzt war offen, ob sich EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Mitgliedsstaaten einigen. Auch zum vorliegenden Ergebnis besteht weiter Klärungsbedarf. Dennoch lässt sich festhalten, dass im Trilog-Verfahren erhebliche Verbesserungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag erreicht werden konnten.

So wird die Fortführung der bei uns etablierten Systeme bei Mehrweg und Einweg gewährleistet. Konkret ermöglicht die Einigung, die bestehenden Mehrweg-Systeme von den EU-Mindestanforderungen freustellen zu können.

Denn die EU-Ziele werden schon heute von den Pfandsystemen in Deutschland mehr als erfüllt. Gerade bei alkoholfreien Getränken gibt es bereits vorbildliche Pfandsysteme mit hohen Rücklaufquoten. Diese stehen bei Mehrweg über Wiederverwendung und bei Einweg über hochwertiges Recycling für funktionierende (Material-)Kreisläufe. Mit Blick auf den Klima- und Ressourcenschutz gilt es diese Systeme bezogen auf beide Zielvorgaben zu stärken und weiterzuentwickeln.

Die neuen EU-Ziele zur Mehrweg-Angebotspflicht und zu Quoten-Vorgaben im Handel bzw. für Letztvertreiber sind mit Blick auf die realen Auswirkungen noch nicht bewertbar. Gleichermaßen gilt dies für die ökologische Folgenabschätzung wie für die Auswirkungen auf die mittelständisch geprägten Strukturen der Getränkewirtschaft. Konkret werden Letztvertreiber verpflichtet, ab 2030 mindestens 10 Prozent der betroffenen Getränke in Mehrweg-Verpackun-



10

Prozent der alkoholfreien und betroffenen alkoholischen Getränke müssen ab 2030 von den Letztvertreibern in Mehrweg-Gebinden angeboten werden

40

Prozent beträgt der Mehrweg-Mindestanteil, den die Wirtschaftsakteure bis 2040 anstreben sollen

65

Prozent recycelte Materialien aus Verbraucher-Kunststoffabfällen müssen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff ab 2040 enthalten

gen anzubieten. Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen jeweils bis zu fünf Letztvertreibern ermöglichen, diesen Mehrweganteil im Rahmen eines Zusammenschlusses („Pool“) gemeinsam zu erreichen. Gesonderte Mehrweg-Quoten für Abfüller sind nicht vorgesehen. Bis 2040 sollen die Wirtschaftsakteure einen Mehrweg-Anteil von mindestens 40 Prozent anstreben. Zudem werden den Mitgliedsstaaten Ausnahmen bei eng gesetzten Voraussetzungen, insbesondere zu Recycling- und Abfallvermeidungszielen, ermöglicht.

Letztvertreiber werden – entsprechend der bewährten qualifizierten Rücknahmeverpflichtung in Deutschland – verpflichtet, Mehrweg-Gebinde der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten zurückzunehmen.

Zudem werden die Mindestzyklaltvorgaben für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff verschärft. Diese müssen ab 2030 mindestens 30 Prozent bzw. ab 2040 mindestens 65 Prozent recycelte Materialien aus Kunststoffabfällen enthalten, die aus der Rücknahme von Endverbrauchern stammen.

Die EU-Verpackungsverordnung sieht eine Vielzahl weiterer Regelungen vor, die sich nicht spezifisch an die Branche richten, diese jedoch ebenso betreffen. Hier bedürfen z.B. die Vorgaben zu Umverpackungen und Transportverpackungen weiter einer sorgfältigen Analyse. Klärungsbedarf besteht ebenso mit Blick auf die zahlreichen Ausführungsermächtigungen der EU-Kommission. Diese Durchführungsbeschlüsse werden noch von Expertengremien im Komitologie-Verfahren erstellt. Hier gilt es darauf zu achten, dass nicht erneut durch die Hintertüre neue Probleme für die erfolgreichen Systeme in Deutschland geschaffen werden. Ebenso ist noch nicht gesichert, in welchen Bereichen die Mitgliedsstaaten ihrerseits Spielräume für eventuelle weitergehende bzw. etwa von den EU-Quoten abweichende Regelungen geltend machen können.

Als EU-Verordnung gilt die Novellierung der EU-Verpackungsgesetzgebung unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten. Allerdings besteht in Deutschland insbesondere für den Bereich Getränkeverpackungen schon heute ein sehr umfassender Rechtsrahmen. In diesem Spannungsfeld bergen die zukünftigen EU-Vorgaben und die Abstimmung zum nationalen Recht weiterhin eine Vielzahl von Fragestellungen und Herausforderungen, die für vielfältige Diskussionen sorgen dürften.

Von daher ist es für eine abschließende Bewertung zu früh, jedoch ist bereits heute absehbar: Alle betroffenen Unternehmen in Industrie und Handel werden sich sehr intensiv mit den zukünftigen Grundlagen auseinandersetzen müssen. Davon werden viele trotz Fortbestehen der Systeme vermutlich zum Ergebnis gelangen, erhebliche Anpassungen ihrer Unternehmensabläufe vornehmen zu müssen. ■

Erfolge und Fragen

Die EU-Kommission hatte im November 2022 unter Frans Timmermanns ihre Vorschläge für eine EU-Verpackungsverordnung vorgestellt. Diese zeigten wenig Verständnis für die Systematik der in Deutschland gut aufgestellten (Pfand-)Systeme bei Getränken.

Entsprechend groß waren die Sorgen bei der Getränkewirtschaft. Wären diese Pläne so realisiert worden, hätten diese Systeme keine Zukunft mehr gehabt – und dies, obwohl die entsprechenden EU-Ziele schon heute mehr als erfüllt werden.

Das Trilog-Verfahren hat am Ende zu wichtigen Verbesserungen geführt. Hierzu haben insbesondere die Initiativen, Anregungen und Änderungsvorschläge aus dem EU-Parlament maßgeblich beigetragen.

Das sonst drohende Worst-Case-Szenario in Deutschland für die erfolgreichen Mehrweg-Systeme und das etablierte Einweg-Pfandsystem konnte auf den letzten Metern des langen Verfahrens noch abgewendet werden. Aber die Frage bleibt, auf welcher Grundlage der Kommissionsvorschlag die Gefährdung dieser vorbildlichen Pfandsysteme mit Rücklaufquoten zwischen 96 und 99 Prozent in Kauf nehmen konnte. Und dies, obwohl hier die korrespondierenden EU-Ziele längst übertroffen werden.

Die EU-Kommission sollte im selbstkritischen Rückblick daher noch einmal sorgfältig prüfen, wie zukünftig fundiertes fachliches Know-How rechtzeitig einbezogen wird. Das gilt im Themenfeld Getränkeverpackungen übrigens nicht nur für Brüssel, sondern auch für Berlin – diesmal gilt: „Et hätt noch eimol joot jejang“.

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)
Tel.: 030 / 259 258-0

mail@wafg.de
www.wafg.de

